



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

XLIV. Vertrag zwischen dem Kloster und der Stadt Zehden über ihre gegenseitigen Rechte, vom 20. März 1425.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

vnse leue getruen her Johan Gorges, der prawest thom Soldin, Roloff Witte tho Glasow, Jacob Strufze tho wolterstorpe, Otto von der Marwitz tho neddern Santoch, vnser raht thom Soldin, vnd vele mehr lauenwerdige, de gegeben ist tho dem Soldin, am Sonnawende na der helligen drey könnige dage, na der Burth Christi vnfers hern vierten hundersten vnd im viiff vnd viertigsten jahre. Tho Vrkunt met vnfers ampts angehangenen insiegel versegelt.

Aus Diekmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives I. 246.

XLIV. Vertrag zwischen dem Kloster und der Stadt Zehden über ihre gegenseitigen Rechte, vom 20. März 1452.

Vor allen denen, welche diesen offenen Brieff sehen, hören oder lesen, vnd Jedermann etc. Bekenne ich Herr Jacob Fahrenholt, Jungfrauen Probst zu Zehden, vnd wir Catharinae Schönebeck, Aebtissinn, Dorothea Gütebifinn, Priorinn, vnd gantze Jungfrauen Gemeine daselbst bekennen offentlich kraft dieses Briefes vor vns vnd vnser Nachkommen, das wir aller Zwietracht vnd Streitigkeit wegen, die wir mit vnfern lieben getreuen Rathmannen vnd der ganzen Gemeinde zu Zehden hatten, in Gegenwart vnserer ehrbaren Vorsteher vnd beyderseits vnserer Freunde vns mit ihnen zu einem gantz vollkommenen Ende vereinigt vnd freundlich entschieden haben in solcher Weise, das vnser vorgedachte liebe getreue Raths Leute, die nue sind oder kommen werden, vns vnd vnseren Nachkommen alle Jahr zur Ohrbede geben vnd bezahlen sollen Acht vnd Sechszig Pfund Finken Augen, in der Herren Lande der Neumark gang vnd geber Münze, Besonders im Jahre zu gewöhnlichen Zeiten, als zu St. Wallpurgis Tage Vier vnd Dreyßig Pfund vnd zu Martini des heil. Bischoffs Tage auch Vier vnd Dreyßig Pfund vnd gleich den andern von ihren zwei Hufen Mefskorn vnd Bischoffs Pfennige. Fortmehr sollen sie vnd die Gemeinde alle Jahr in der Jungfrauen Küche bringen vnd überantworten Jeglicher ein Huhn vnd Sechs Berlinische Pfennige vnd einmal im Jahre, wenn es Zeit ist, den Probst helfen einen Tag staaken; dafür soll ihnen der Probst schenken eine Tonne Bier. Fortmehr so sollen sie Dienstpflege sein, als sie laut ihres Briefes von alter Gewohnheit sind, besonders vns vnd die Vnfrigen wegführen oder wiederholen, aus vnd ein, was sie in einem Tage ablangen können. Weiter wollen wir sie nicht drängen noch beschweren, vnd sollen bei aller Gerechtigkeit vnd alter Gewohnheit bleiben. Die Wässer, Holzungen, Grafungen, Weide vnd den Keller im Städtchen mit allem Stüttegelde vnd Marktrechte sollen sie frey haben vnd friedlich sich gebrauchen, wie sie können vnd mögen, das wollen wir vnd vnser Nachkommen ihnen vnd ihren Nachkommen nicht wehren, noch einigen Einfall daran thun, noch Jemand von vnser wegen in zukünftigen ewigen Zeiten. Hiebey sind zugegen gewesen der vielwürdige Herr Eckart von Croffen, vnfers gnädigen Herrn des Vogts Compan, die ehrbaren vnd ehrfamen George vnd Hans von Uchtenhagen, Hans Butterfeld, Cuno Kloth, Burgermeister, vnd Matthias Boldike, Rathmanne zu Königsberg, George von Wedel mit mehrern Herrn vnd Lobwürdigen. Diesen allen zu mehrer Gewifsheit haben wir vnfers Klosters Insiegel vnd wir Vorsteher, George vnd Hans von Uchtenhagen vnser Insiegel, dessen wir vns

alle gebrauchen, vnd wir Rathmanne zu Königsberg der Stadt Secret wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der gegeben vnd geschrieben ist nach der Geburth Christi Jesu vnfers Herrn im Vierzehnhundert zwey vnd Funfzigsten Jahre, des Montages nach dem Sontage Letare:

Aus dem Beshden'schen Copialbuche.

XLV. Kurfürst Friedrich findet den Ordensvogt der Neumark mit Grüneberg, Mohrin und einem Hofe in Königsberg von seinem Amte ab, am 29. März 1453.

Wir Friederich, von Gotts gnaden Marggrau zu Brandenburg etc., bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen, als wir denn von Verwilligung vnd Geheiß wegen Vnfers besondern Freundes des hoemeisters in Preutzen die Newemarck uber Oder eingenomen vnd die wirdigen hern Christoffel Eglinger, deutsches Ordens, als einen Voigt solchs Landes der Neumarck gefunden haben vnd das vns solche Vogtie von ihn abgetreten worden, haben wir Vns mit demselben hern Christoff Eglinger vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen also vertragen, das er zu seinen Leibe haben, besitzen vnd gebruchen sol den hoff zu Grunenberge mit den Gütern dazzu gehorende, die der Güftebiefen gewesen sint, mit aller Gerechtigkeit vnd allen Angefällen vnd das Stadtlein Morin mit allen seinen Zugehörungen vnd dazzu den hoff in Vnser Stadt Königsberg, doch also, das er den in gewöhnlichen Baw halde, vnd wen Wir komen, das Wir den hufung darin mit den Vnfern haben: vnd wenn er nach Schickung Gottes von Todeswegen abgehen wird, so sollen dan alle solche Zinse, Rente vnd Güter mit dem Hof obenberührt mit allen andern seinen Gut, das er haben wird, funder Idermann insage vnd Verhindernus gantz vnd gar an Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen komen vnd gevallen, ohn geuerde. Wurde auch ein hoemeister deutsches ordens vor sinem Tode durch sein Schrift ihn von solchen Gütern fodern vnd abschreiben, denn sol er solche Güter räumen vnd Vns die abtreten vnd nach des hoffmeisters Schrift sich fügen vnd schicken an die Orte, da er bescheiden wird; doch so mag er dennoch ein Jar nach solchem Abschreiben sich solcher Güter gebrauchen vnd in solchem jar das seine verkauffen vnd das farder nach seinem besten vnd Willen schicken, wo ihm das am bequemsten seyn wird. Dieweil er auch solche Guter inne hat, sol er Vns, Vnfern Erben vnd Nachkomen damit getrewe vnd gewertig seyn ohn geuerde vnd Vns davon dinen, wenn Wir ihn darum selber schreiben, vnd suht nicht: vnd wenn er Vns also zu Dinst ist, sollen Wir ihm vor Schaden stehen vnd ausrichtung thun, immaszen andere Vnfern Mannen. Wurde sich Vnser Sach auch also angeben, das Vnsere her vnd lieber bruder der konig von Polen den genannten Christoph Eglinger in solchen landen nicht leiden wolt, denn sollen vnd mogen Wir ihm so viel Guts vnd iahrlicher zinse in Vnfern Landen geben vnd ihn damit vergnugen, das er dieselben denn haben vnd in seinem Leben besitzen mag, immaszen oben berührt. Vnd wenn Wir denn also getahn vnd ihn mit andern gutern vergnüget haben, denn sol er Vns, Vnfern Erben vnd Nachkomen den hoff zu Grunenberge mit allen Gutern vnd Zugehörungen, das Stadtlein Morin vnd den hoff zu Königsberge mit allen Zugehörungen obengeschrieben gantzlich abtreten vnd